

der Stadtwerke Duisburg AG („Stadtwerke“)
für die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung, Mittelspannung und Hochspannung

1. Lieferung und Bezug

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Voraussetzung für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke sowie für den Bezug der elektrischen Energie durch den Kunden ist das Bestehen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und örtlich zuständigem Netzbetreiber über den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung für die vereinbarten Lieferstellen während des vereinbarten Lieferzeitraums. Ist der Kunde nur Anschlussnutzer, kann er die Liefervoraussetzungen nur gemeinsam mit dem Anschlussnehmer erfüllen. Hat der Kunde einen Liefervertrag ohne Netznutzung mit den Stadtwerken geschlossen, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem örtlich zuständigen Netzbetreiber weitere Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke.

1.1.2 Liegen dem Netzbetreiber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anmeldung der jeweiligen Lieferstelle des Kunden zur Belieferung durch die Stadtwerke die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 AGB-G noch nicht vor und verweigert der Netzbetreiber den Stadtwerken aus diesem Grunde die Netznutzung, sind die Stadtwerke zur Belieferung dieser Lieferstelle nicht verpflichtet. In diesem Fall werden die Stadtwerke die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 AGB-G und Gewährung der Netznutzung durch den Netzbetreiber aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit den Stadtwerken hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese den Stadtwerken erstatten.

1.2 Übergabestelle und Verwendung

1.2.1 Als Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug der elektrischen Energie gilt jeweils die mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Entnahmestelle mit der im Stromliefervertrag angegebenen Zählpunktbezeichnung und Zählernummer. Mit der Lieferung der elektrischen Energie an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von den Stadtwerken auf den Kunden über. Bei Übergabe an der Lieferstelle stellt der Kunde sicher, dass in den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen eine ausreichende Netzanschlusskapazität für die von ihm benötigte Leistung vereinbart ist.

1.2.2 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung elektrischer Energie an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke. Die Möglichkeit zur Erbringung von Regelenergie gemäß § 26a Stromnetzzugangsverordnung [StromNZV] bleibt unberührt.

1.3 Lieferprofil

1.3.1 Als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden an den Lieferstellen benötigten elektrischen Energie durch die Stadtwerke erarbeiten der Kunde und die Stadtwerke für jede Lieferstelle – sofern es sich um eine Lieferstelle mit registrierender Leistungsmessung handelt – auf Basis der vom Kunden genannten und/oder zur Verfügung gestellten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Lieferbeginn ein Lieferprofil mit den Erwartungswerten der vom Kunden an dieser Lieferstelle im Lieferzeitraum voraussichtlich benötigten elektrischen Leistung und elektrischen Arbeit.

1.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, absehbare oder bereits eingetretene nicht unwesentliche Veränderungen seines Abnahmeverhaltens (z. B. aufgrund von Produktionserweiterungen, Produktionsbeschränkung sowie durch erheblichen Kundenzuwachs oder -verlust) den Stadtwerken unverzüglich in Textform anzuzeigen, so dass diese sich auf das geänderte Abnahmeverhalten einstellen können. Gleiches gilt für sonstige Veränderungen, die Einfluss auf das Lieferprofil haben, insbesondere für den Bau oder das Betreiben einer Eigenerzeugungsanlage gemäß Ziffer 1.4 AGB-G. Kommt der Kunde der Informationspflicht schuldhaft nicht nach, ist er den Stadtwerken zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

1.4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, für die Laufzeit dieses Vertrages seinen gesamten Elektrizitätsbedarf durch die Energielieferung der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus erneuerbaren Energien mit einer maximalen Leistung von 50 Kilowatt sowie durch Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung durch die Stadtwerke dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

1.5 Informationspflicht über verbrauchsstarke Anlagen

1.5.1 Gemäß der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („REMIT“) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 a) vii) der Durchführungsverordnung zur REMIT („DVO“) sind Verträge über die Lieferung von Strom an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh pro Jahr zu verbrauchen, von beiden Vertragsparteien meldepflichtig. Art. 3 Abs. 2 der DVO zur REMIT sieht eine entsprechende Informationspflicht des Endkunden gegenüber seinem Vertragspartner vor.

- 1.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken spätestens mit Abschluss des Stromliefervertrages mitzuteilen, inwieweit unter diesem Vertrag Verbrauchseinheiten mit einer technischen Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh pro Jahr beliefert werden, und zwar unabhängig vom Mengenvolumen des Stromliefervertrages und von der tatsächlichen Auslastung der Verbrauchseinheit. Kommt der Kunde der Informationspflicht schuldhaft nicht nach, ist er den Stadtwerken zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Leistungsbefreiung bei Versorgungsstörung / Haftung

- 2.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 6 AGB-G beruht.
- 2.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 2.1 AGB-G haften die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 2.1 Satz 1 AGB-G kann der Kunde gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten und Informationen zum Netzbetreiber erhält der Kunde auf Anfrage. Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 2.3 Eine Bereitstellungs- und Lieferverpflichtung besteht nicht, soweit und solange die Stadtwerke wegen höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnung oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihnen unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z. B. Krieg, Streik bei den eigenen Werken oder Zulieferern, Beschädigung der Erzeugungs-/Verteilungsanlagen), an dem Bezug und der Erzeugung oder an der Verteilung der elektrischen Energie in der vertraglichen Form gehindert sind.

3. Messung und Ablesung

- 3.1 Der Messstellenbetrieb der Messeinrichtung des Kunden erfolgt durch einen grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder durch einen sogenannten wettbewerblichen Messstellenbetreiber im Falle der Ausübung des Auswahlrechts gemäß § 5 oder § 6 MsbG. Die Stadtwerke sind berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung die vom jeweiligen Messstellenbetreiber übermittelten Messwerte zu verwenden.
- 3.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des örtlich zuständigen Netzbetreibers, des jeweiligen Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom jeweiligen Messstellenbetreiber ermittelte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

4. Abrechnung / Zahlung

- 4.1 Bei Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung wird die Lieferung elektrischer Energie monatlich vorläufig abgerechnet und zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig in Rechnung gestellt. Bei Lieferstellen ohne registrierende Lastgangmessung erheben die Stadtwerke monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des prognostizierten Jahresverbrauchs und erteilen zum Ende des Abrechnungsjahres eine Rechnung. Die Abschläge werden jeweils mit der nächsten Rechnung, ein hieraus resultierendes Guthaben spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung, verrechnet. Rechnungen und Zahlungsaufforderungen der Stadtwerke können in elektronischer Form ausgestellt und an den Kunden übermittelt werden (per E-Mail).
- 4.2 Grundlage für die Abrechnung bilden die vom örtlich zuständigen Netzbetreiber und vom jeweiligen Messstellenbetreiber übermittelten (z. B. abgelesenen, rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten) Lastgangdaten und Messwerte. Soweit und solange den Stadtwerken die für die Abrechnung erforderlichen Daten nicht vorliegen, sind die Stadtwerke berechtigt, vorbehaltlich einer späteren Korrektur auf Basis des erwarteten Lieferprofils gemäß Ziffer 1.3 AGB-G abzurechnen.
- 4.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 4.4 Einwände gegen Rechnungen und Abschläge berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wurde. Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 4.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden zur Deckung der Mahnkosten eine Pauschale in Höhe von 1,00 € je Mahnung zu erheben. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten; in diesem Fall erfolgt eine wechselbezügliche Anrechnung.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, jeweils für die Stromlieferung während eines halben oder eines ganzen Abrechnungs- bzw. Abschlagsmonats Vorauszahlung zu verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- 5.2 Grund zu der Annahme einer nicht gehörigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5.1 AGB-G besteht insbesondere, wenn
- a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugs eintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Vorauszahlungsverlangens nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b) der Kunde zweimal innerhalb von zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist,
 - c) gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme wegen einer Geldforderung (§§ 803 bis 882a ZPO) erwirkt und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 10 Werktagen wieder beendet worden ist,
 - d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt und der Kunde den Stadtwerken nicht innerhalb von 10 Werktagen ab der Antragsstellung die Missbräuchlichkeit dieses Antrags nachweist oder
 - e) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der von der CRIF GmbH geführte Bonitätsindex für den Kunden während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrags den Wert von 4,371 erreicht oder überschreitet oder wenn sich das Eigenkapital des Kunden, sofern es sich hierbei um eine Kapitalgesellschaft handelt, innerhalb von zwölf Monaten um mehr als 25% vermindert.
- 5.3 Ein Grund zu der Annahme einer nicht gehörigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5.1 AGB-G entfällt in der Regel erst dann, wenn nach der Aufnahme der Vorauszahlungen
- a) der Kunde innerhalb von 6 Monaten seine Zahlungsverpflichtungen sämtlich fristgerecht und in voller Höhe erfüllt hat,
 - b) keine offenen Forderungen der Stadtwerke gegen den Kunden mehr bestehen und
 - c) seit mindestens 6 Monaten weder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme wegen einer Geldforderung (§§ 803 bis 882a ZPO) gegen den Kunden erwirkt worden ist noch ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden zur Entscheidung ausgestellt hat.
- 5.4 Die Höhe der Vorauszahlung entspricht dem vertraglichen Entgelt für den jeweiligen halb-/monatigen Vorauszahlungszeitraum, welches sich – erforderlichenfalls *pro rata temporis* – bei Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung nach der Liefermenge des Vormonats und im Übrigen nach der Liefermenge im vorhergehenden Abrechnungszeitraum bemisst, in beiden Fällen aber nach der zu erwartenden Liefermenge, soweit der Kunde einen absehbar erheblich geringeren Stromverbrauch glaubhaft macht (z. B. infolge Produktionsreduzierung oder Produktionsteilstilllegung). Geleistete Vorauszahlungen sind bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Zusätzlich zu den Vorauszahlungen ist der Kunde nicht zu Abschlagszahlungen verpflichtet.

6. Unterbrechung der Versorgung und Kostenersatz

- 6.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Bei einer Störung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung sind die Stadtwerke entsprechend § 6 Abs. 3 StromGKV von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sind, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs handelt, gegen den Netzbetreiber oder, soweit es sich um Folgen der Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, zwei Wochen nach schriftlicher Androhung gegenüber dem Kunden die Versorgung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 6.3 Eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 6.1 oder 6.2 AGB-G unterbleibt, wenn deren Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde eine hinreichende Aussicht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt, dargelegt hat.
- 6.4 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der berechtigten Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Der Kunde trägt auch die Kosten für einen berechtigten, aber erfolglosen Unterbrechungsversuch, soweit die Erfolglosigkeit dem Kunden zuzurechnen ist (z. B. bei fehlender Zutrittsgewährung).

- 6.5 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7. Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat jede Vertragspartei das Recht, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund besteht für die Stadtwerke insbesondere, wenn

- a) der Kunde zum wiederholten Male und trotz Abmahnung unter Androhung der außerordentlichen Kündigung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- b) der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
- c) die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 6.1 AGB-G zum wiederholten Mal vorliegen.

8. Vertragsstrafen

- 8.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, zusätzlich zu dem vertraglichen Entgelt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach der vertraglichen Entgeltregelung zu berechnen.
- 8.2 Zusätzlich zu dem vertraglichen Entgelt können die Stadtwerke eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Ziffer 1.3 AGB-G verletzt, es sei denn, dem Kunden fallen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden; sie beträgt das Zweifache des Mehrbetrags, um den das ordnungsgemäß ermittelte Entgelt über dasjenige Entgelt hinausgeht, das sich nach den pflichtwidrigen Angaben des Kunden ergeben hätte.
- 8.3 Zusätzlich zu dem vertraglichen Entgelt können die Stadtwerke eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde gegen Ziffer 1.2.2 AGB-G verstößt; dies gilt nicht, wenn der Kunde seinen Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat. Diese Vertragsstrafe beträgt das Zweifache der Netto-Produktpreise gemäß der vereinbarten Preisregelung und wird für die ohne Zustimmung weitergeleitete elektrische Energie berechnet. Sind Dauer und Umfang der Weiterleitung nicht zu ermitteln, sind die Stadtwerke zu einer Schätzung berechtigt; dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass die tatsächliche Dauer und/oder der tatsächliche Umfang hinter der Schätzung der Stadtwerke zurückbleiben.

9. Energieeffizienz

Wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, erfahren Sie unter der Telefonnummer 0203 604-1111 oder auf unseren Internetseiten unter www.stadtwerke-duisburg.de. Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten.

10. Datenschutzrechtliche Regelungen/Einwilligung

Die Stadtwerke Duisburg AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung des Liefervertrags erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten im Auftrag der Stadtwerke Duisburg AG wegen der Arbeitsteiligkeit im Konzern der DVV (Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH), dem die Stadtwerke Duisburg AG angehört, von ihr konzernverbundenen Unternehmen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Liefervertrags verarbeitet und genutzt werden. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten soweit zu den vorgenannten Zwecken oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig, auch an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt zu diesen Verfahrensweisen ausdrücklich sein Einverständnis. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzzinformation.

11. Sonstige Vereinbarungen

- 11.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und der Vertrag bleibt wirksam.
- 11.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 11.4 Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Dasselbe gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag ist Duisburg.